

Deutsche Notar-Zeitschrift

Heft 1

Januar 2006

Seite 1–80

INHALT

Mitteilungen

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesnotarkammer	1
Erste Satzung zur Änderung der Vorsorgeregister-Gebührensatzung	2
Vorstände der Notarkammern: Notarkammer Kassel	3
Symposium „Aktuelle Fragen zur Gestaltung der Rechtsnachfolge von Todes wegen und unter Lebenden“	4
Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare	4
Verbraucherpreisindex für Deutschland im November 2005	5
Festsetzung des Basiszinssatzes zum 1. 1. 2006	5

Aktuelles Forum

Görk, Änderung der Vorsorgeregister-Gebührensatzung	6
Malzer, Elektronische Beglaubigung und Medientransfer durch den Notar nach dem Justizkommunikationsgesetz	9

Aufsatz

Grziwotz/Hagengruber, Das innere Maß des Scheidungsfolgenrechts – Teilhabeberechtigung in der Ehe	32
---	----

Rechtsprechung

I. Allgemeines

1. Nachweis der Berechtigung des Insolvenzverwalters als Rechtsnachfolger <i>BGH, Beschl. v. 5. 7. 2005 – VII ZB 16/05</i>	44
2. Instandhaltungspflicht bei vom Nießbrauchsberechtigten mietenden Eigentümer <i>BGH, Urt. v. 13. 7. 2005 – VIII ZR 311/04</i>	45
3. Unangemessene Benachteiligung durch abstraktes Schuldversprechen in AGB <i>BAG, Urt. v. 15. 3. 2005 – 9 AZR 502/03 (mit Anm. Reiß)</i>	47

II. Beurkundung und Betreuung

Zur Schriftform nach § 54a BeurkG <i>BGH, Beschl. v. 28. 7. 2005 – III ZR 416/04</i>	56
---	----

III. Familienrecht

Keine nachträgliche Änderung eines Unterhaltsvergleichs mit Abfindung bei Wiederverheiratung
BGH, Beschl. v. 10. 8. 2005 – XII ZR 73/05 58

IV. Erbrecht

1. Verfassungsmäßigkeit des Pflichtteilsrechts von Kindern des Erblassers
BVerfG, Beschl. v. 19. 4. 2005 – 1 BvR 1644/00, 1 BvR 188/03 60

2. Stillschweigende Ersatzberufung bei Wegfall des Erben durch Zuwendungsverzicht
OLG München, Beschl. v. 20. 7. 2005 – 31 Wx 018/05 68

V. Notarrecht

1. Ablehnung von länderübergreifenden Bewerbungen eines hauptberuflichen Notars
BVerfG, Beschl. v. 12. 7. 2005 – 1 BvR 972/04, 1 BvR 1858/04 69

2. Internetadressen von Notaren
BGH, Beschl. v. 11. 7. 2005 – NotZ 8/05 72

3. Rechtmäßigkeit von Abgabenbescheiden der Ländernotarkasse
BGH, Beschl. v. 11. 7. 2005 – NotZ 13/05 75

Buchbesprechungen

Staudinger, BGB, §§ 90-133, §§ 1-54, 63 BeurkG (*Reithmann*) – Schubert, Materialien zur Vereinheitlichung des Notarrechts (1870-1937) (*Oberseider*) 78

Deutsche Notar-Zeitschrift

VERKÜNDUNGSBLATT DER BUNDESNOTARKAMMER

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von
RA und Notar Manfred Blank, Lüneburg,
Notar Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,
Notar Prof. Dr. Rainer Kanzleiter, Neu-Ulm

1 | 2006

Heft 1, Januar 2006
Seite 1 – 80

MITTEILUNGEN

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesnotarkammer

Aufgrund der §§ 89 und 91 Abs. 2 der Bundesnotarordnung hat die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung der Bundesnotarkammer

§ 23 Abs. 2 bis 4 der Satzung der Bundesnotarkammer vom 16. Oktober 1961 (DNotZ 1962, 3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2003 (DNotZ 2003, 386) wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ermittlung der Bevölkerung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes mit Ausnahme der Bevölkerung des durch Notare im Landesdienst versorgten Bevölkerungsanteils im badischen und im württembergischen Rechtsgebiet. Für das badische und für das württembergische Rechtsgebiet ist dieser Bevölkerungsanteil jeweils auf der Grundlage der prozentualen Verteilung des Urkundsaufkommens zwischen den dort bestellten Notaren im Landesdienst und den übrigen Notaren nach Maßgabe der Geschäftsübersichten des Justizministeriums Baden-Württemberg zu ermitteln.

(3) Der von der Notarkammer Baden-Württemberg zu leistende Beitrag zum Aufwand der Bundesnotarkammer bestimmt sich nach dem Verhältnis der durch die Notare nach § 3 BNotO im badischen und im württembergischen Rechtsgebiet versorgten Bevölkerung nach Abs. 2 Satz 2 zu der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland nach Abs. 2 Satz 1.

(4) Die prozentuale Verteilung des Beitragsaufwandes zwischen den Kammern des hauptberuflichen Notariats, des Anwaltsnotariats und der

Notarkammer Baden-Württemberg wird auf der Grundlage des vorstehenden Berechnungsschlüssels durch die Vertreterversammlung festgestellt. Eine Anpassung der Verteilungsquote erfolgt nur bei wesentlichen Änderungen. Wesentliche Änderungen der Bevölkerungszahlen sind im Abstand von 3 Jahren durch die Vertreterversammlung zu überprüfen.“

Artikel 2 **Übergangsbestimmung, Inkrafttreten**

1. Für die Verteilung der Beitragslast bis zum 31. Dezember 2007 findet § 23 der Satzung in der bis zum 31. Januar 2006 geltenden Fassung Anwendung.
2. Diese Satzung tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Das Bundesministerium der Justiz hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 5. Dezember 2005 gemäß § 77 Abs. 3 der Bundesnotarordnung genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und wird in der Deutschen Notar-Zeitschrift verkündet.

Berlin, den 8. Dezember 2005

Der Präsident der Bundesnotarkammer
Dr. Tilman Götte

Erste Satzung zur Änderung der Vorsorgeregister-Gebührensatzung

Aufgrund des § 78b der Bundesnotarordnung, der durch Artikel 2b des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 598) eingefügt worden ist, hat die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Vorsorgeregister-Gebührensatzung**

Die Vorsorgeregister-Gebührensatzung vom 2. Februar 2005 (DNotZ 2005, 81) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 Satz 1)“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus hat die Person oder Einrichtung zu erklären, dass sie die Abwicklung des Verfahrens für die Vollmachtgeber, für die sie Anträge übermittelt oder in deren Namen sie Anträge stellt, übernimmt, insbesondere dass sie die Gebührenzahlung auf deren Rechnung besorgt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Registrierung erlischt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen. Sie erlischt auch, wenn die registrierte Person oder

Einrichtung die Abwicklung des Verfahrens für die Vollmachtgeber nicht mehr übernimmt; dies gilt nicht, wenn lediglich die Gebührenzahlung für den Vollmachtgeber nicht besorgt wird.“

2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Satz 1) wird wie folgt geändert:

a) Zu Nummer 20 wird folgende Anmerkung angefügt:

„Erklärt die registrierte Person oder Einrichtung, die den Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung übermittelt oder stellt, dass die Gebühren unmittelbar bei dem Vollmachtgeber erhoben werden sollen, so fällt an Stelle der Gebühr 20 die Gebühr 10 an; der Gebührenatbestand der Nummer 21 einschließlich der Anmerkung zu Nummer 21 finden entsprechende Anwendung.“

b) Im Einleitungssatz zu den Nummern 31 und 32 sowie in den Gebührenatbeständen der Nummern 31 und 32 werden jeweils nach dem Wort „Bevollmächtigten“ die Wörter „oder vorgeschlagenen Betreuer“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Das Bundesministerium der Justiz hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 30. November 2005 gemäß § 78b Abs. 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und wird in der Deutschen Notar-Zeitschrift verkündet.

Berlin, den 2. Dezember 2005

Der Präsident der Bundesnotarkammer
Dr. Tilman Götte

Vorstände der Notarkammern

Die nachstehende Notarkammer hat in ihrer Vorstandssitzung ihren Präsidenten und Vizepräsidenten wie folgt wieder gewählt.

Notarkammer Kassel

Vorstandssitzung: 23. 11. 2005
Präsident: RA und Notar *Wolf Nottelmann*, Kassel
Vizepräsident: RA und Notar *Roland Zappek*, Kassel

Symposium „Aktuelle Fragen zur Gestaltung der Rechtsnachfolge von Todes wegen und unter Lebenden“

Das Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin veranstaltet am 5. 5. 2006 in der Humboldt-Universität zu Berlin ein ganztägiges Symposium zum Thema „Aktuelle Fragen zur Gestaltung der Rechtsnachfolge von Todes wegen und unter Lebenden“.

Für die Veranstaltung sind folgende Themenkomplexe vorgesehen: Der Wandel des Erb- und Pflichtteilsrechts unter dem Gesichtspunkt des Alterns der Gesellschaft, das sog. Behindertentestament, auch in Bezug auf den Regress des Sozialhilfeträgers, die Bindung beim gemeinschaftlichen Testament und Erbvertrag, die Stiftungen von Todes wegen sowie die Unternehmensnachfolge.

Nähere Informationen finden Sie unter www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn/. Anfragen sind zu richten an das Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, Telefon 030/2093-3439, Telefax 030/2093-3560, E-Mail: notarinstitut@rewi.hu-berlin.de.

Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

1. Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung (2005/2006)

<i>Zeit/Ort:</i>	17. 2. 2006, Kiel, Maritim Hotel Bellevue 18. 2. 2006, Berlin, Ausbildungs-Center des DAI 10. 3. 2006, Bochum, Ausbildungs-Center des DAI 11. 3. 2006, Frankfurt, Industrie- und Handelskammer
<i>Leitung:</i>	Notar <i>Dr. Norbert Frenz</i> , Mönchengladbach
<i>Referenten:</i>	Notar <i>Dr. Hermann Amann</i> , Berchtesgaden, Notar a.D. <i>Christian Hertel</i> , Geschäftsführer des DNotI, Würzburg
<i>Kostenbeitrag:</i>	285,- € / ermäßigt 215,- € 25,- € für den Erfolgsnachweistest

2. Aktuelles Steuerrecht für Notare

<i>Zeit/Ort:</i>	24. 2. 2006, Bochum, Ausbildungs-Center des DAI
<i>Leitung:</i>	Notar <i>Dr. Sebastian Spiegelberger</i> , Rosenheim
<i>Referenten:</i>	Rechtsanwalt und Steuerberater <i>Klaus Koch</i> , Baden-Baden, Notar <i>Dr. Sebastian Spiegelberger</i> , Rosenheim
<i>Kostenbeitrag:</i>	285,- € / ermäßigt 215,- € 25,- € für den Erfolgsnachweistest

3. 4. Gesellschaftsrechtliche Jahrestagung

<i>Zeit/Ort:</i>	17. – 18. 3. 2006, Hamburg, Dorint Sofitel am alten Wall
<i>Leitung:</i>	<i>Prof. Dr. Georg Crezelius</i> , Bamberg, Notar <i>Dr. Heribert Heckschen</i> , Dresden
<i>Kostenbeitrag:</i>	495,- € / ermäßigt 395,- €

4. Die Stiftung im Zivil- und Steuerrecht

Zeit/Ort: 24. – 25. 3. 2006, Frankfurt, Arabella Sheraton Congress-Hotel
Leitung: Notar *Dr. Sebastian Spiegelberger*, Rosenheim
Referenten: *Prof. Dr. Reiner Hüttemann*, Bonn, Rechtsanwalt *Dr. Andreas Richter*, Berlin, Notar *Thomas Wachter*, Osterhofen, Notar *Dr. Georg Wochner*, Köln
Kostenbeitrag: 495,- € / ermäßigt 395,- €
25,- € für den Erfolgsnachweistest

Änderungen werden vorbehalten. Muss wider Erwarten eine Veranstaltung abgesagt oder verschoben werden, werden bereits bezahlte Teilnehmergebühren umgehend erstattet. Weitergehende Ansprüche sind leider ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des DAI.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare –, Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, Telefon 0234/9706418, Telefax 0234/703507, E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de, Internet: www.anwaltsinstitut.de, Bankverbindung: Dresdner Bank AG Bochum (BLZ 430 800 83), Konto-Nr. 802 950 700.

Verbraucherpreisindex für Deutschland im November 2005

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2000 = 100 im November 2005 gegenüber November 2004 um 2,3% (108,6) gestiegen. Im Vergleich zum Oktober 2005 verringerte sich der Index um 0,5%.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter www.destatis.de vertreten (Service-Nr. 0611/75-4777, E-Mail: verbraucherpreisindex@destatis.de).

Festsetzung des Basiszinssatzes zum 1. 1. 2006

Ab 1. 1. 2006 beträgt der Basiszinssatz nach § 247 BGB 1,37% p. a. (zuvor seit dem 1. 7. 2005 1,17% p. a.; s. DNotZ 2005, 483). Der Verzugszinssatz nach § 288 BGB beläuft sich damit auf 6,37% p. a. bzw. für Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften ohne Beteiligung eines Verbrauchers auf 9,37% p. a.